

Bundessozialgericht

- 11 RA 198/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. Juni 1975

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und H a h n e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 17. Oktober 1974 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob dem Kläger für den Monat Oktober 1973 Waisenrente aus der Versicherung seiner Mutter wiederzugewähren ist.

Der 1949 geborene Kläger bezog bis März 1973 Waisenrente; er beantragte im Juli 1973 deren Wiedergewährung unter Hinweis auf sein im Oktober 1973 beginnendes Universitätsstudium. Die Beklagte entsprach seinem Antrag ab November 1973. Der Kläger begehrte die Vorverlegung des Rentenbeginns um einen Monat. Seiner Klage gab das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 17. Oktober 1974 statt. Es stützt seine Entscheidung auf § 67 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG); diese Bestimmung lege den Beginn einer wiederzugewährenden Rente abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 AVG auf den Beginn des Antragsmonats fest. Das SG ließ die Berufung zu.

Die Beklagte hat Revision (Sprungrevision) eingelegt; sie beantragt,

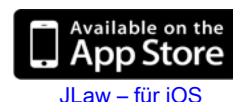
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen.

Mit der Einlegung der Sprungrevision hatte sich der Kläger schon in einem von ihm unterzeichneten Schreiben an das SG vom 5. März 1974 einverstanden erklärt. Eine Abschrift hiervon, die keine Unterschrift des Klägers enthält, hatte das SG der Beklagten am 8. März 1974 zugeleitet. Die Beklagte hat ihrer Revisionsschrift Fotokopien beider Schreiben mit dem Hinweis beigelegt, daß sich die Unterschrift der Einwilligungserklärung bei den Akten des SG

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

befinde. Diese sind noch innerhalb der Revisionsfrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.

Zur Begründung ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 67 Abs. 1 Satz 1 AVG.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Sprungrevision ist zulässig. Die Zulässigkeit ist noch nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) idF vor 1975 zu beurteilen. Nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung (vgl. auch § 161 Abs. 1 Satz 3 SGG n.F.) ist die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Rechtsmittelgegners der Revisionsschrift beizufügen. Damit soll dem Revisionsgericht bis zum Ablauf der Revisionsfrist die Einwilligung des Rechtsmittelgegners sicher nachgewiesen werden. Das kann jedoch auch in anderer Weise als durch Beifügung der schriftlichen Einwilligungserklärung geschehen, etwa durch Vorlage einer Fotokopie, durch telegrafische Einwilligung oder durch Vorlage einer beglaubigten, nicht einer einfachen Abschrift der die Einwilligung protokollierenden Verhandlungsniederschrift (SozR Nr. 7, 12, 14, 17 zu § 161 SGG); es genügt stets der Eingang bis zum Ablauf der Revisionsfrist (SozR Nr. 6 zu § 161 SGG). Im vorliegenden Falle hat allerdings die Revisionsschrift mit ihren Anlagen die ordnungsgemäße Einwilligung noch nicht nachgewiesen, weil sie eine vom Kläger auch unterzeichnete Einwilligung nicht belegte; bis zum Ablauf der Revisionsfrist ist aber durch den zusätzlichen Hinweis der Beklagten auf die vom Kläger unterzeichnete Urschrift in den Akten des

- 4 -



- 4 -

SG und deren Eingang noch vor Ablauf der Revisionsfrist der sichere Nachweis seiner formgerechten Einwilligung geführt worden; damit war dem Sinn und Zweck des § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG aF Genüge getan.

Die Revision ist auch begründet. Der Kläger kann für Oktober 1973 noch keine Waisenrente beanspruchen. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 AVG ist die Waisenrente - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Dies war - erst - im Oktober 1973 der Fall. Dementsprechend stand ihm die wiederzugewährende Rente erst ab November 1973 zu. § 67 Abs. 3 Satz 1 AVG ist entgegen der Ansicht des SG hier nicht anzuwenden, weil sich dessen Anwendungsbereich nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte auf Fälle beschränkt, in denen der Antrag auf Wiedergewährung nach Ablauf des Monats der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gestellt wird. In diesem Sinne hat der Senat bereits durch Urteil vom gleichen Tage die Sache 11 RA 182/73 mit näherer Begründung entschieden. Er stimmt damit mit dem 1. und 12. Senat des BSG überein (vgl. die Urteile 12 RJ 204/74 vom 13. März 1975 und 1 RA 221/74 vom 14. März 1975).

Das angefochtene Urteil des SG ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

